



VORSCHRIFTEN FÜR DAS PROGRAMM VISITING PROFESSOR / WISSENSCHAFTLER
(Genehmigt mit D.R. n. 1216 vom 26/05/2011)

1. Die vorliegenden Vorschriften regeln die Prozedur für die Auswahl von hochqualifizierten Wissenschaftlern und Forschern aus dem Ausland (ab jetzt *Visiting Scholar* benannt), die eingeladen werden, mit unserer wissenschaftlichen Universität von Sassari zusammenzuarbeiten und das Internationalisierung Prozess zu fördern.
2. Der *Visiting Scholar* ist ein Wissenschaftler von internationalem großem Ruf, der zu einer Mitarbeit von unserer Universität für eine Zeit zwischen 3 und 6 Monaten im Bereich Forschung und / oder Didaktik eingeladen wird.
3. Das Tätigkeitsprogramm eines *Visiting Scholar* sollte mindestens eine wissenschaftliche Initiative enthalten, die vorzugsweise an einem breiteren, nicht spezialisierten Publikum anzuwenden ist, welche in das VSS (*Visiting Scholar Seminars*) der Universität eingefügt werden soll.
4. Die *Visiting Scholar* können auf zwei verschiedene Arten aufgenommen werden: Durch „empfohlene Kandidatur“ oder durch „ öffentliche Ausschreibung“. Im ersten Fall wird ein Professor einer Abteilung aus Sassari einen einzuladenden Wissenschaftler aus dem Ausland empfehlen; Im zweiten Fall wird stattdessen das Profil des gewünschten Wissenschaftlers, der unter der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zu suchen ist, ausgeschrieben.
5. Diese Empfehlungen können von Universitätsabteilungen, von Abteilungs übergreifenden Zentren und von Doktorschoolen eingereicht werden. Sie sollten mit der entsprechenden Dokumentation begleitet und elektronisch an das Sekretariat des Rektors gesendet werden mit dem Betreff „*Visiting Scholar Programm*“. Falls mehrere Anträge von derselben Abteilung eingereicht werden, muss unbedingt (unter Androhung des Ausschlusses) eine Prioritätsordnung der einzuladenden Professoren angegeben werden. Um Kontinuität und Regelmäßigkeit der Aufenthalte zu garantieren, sind im Allgemeinen zwei Ausschreibungen im Jahr vorgesehen: Die erste bis Mitte Februar (bezüglich Besuchsvorschläge für die Zeit September – Dezember des laufenden Jahres), die zweite bis Anfang September (bezüglich Besuchs-Vorschläge für die Zeit Januar – Juli des folgenden Jahres). Der genaue Ausschreibungsplan wird durch Dekret des Rektors festgesetzt.
6. Die Bewertung und die Auswahl der Kandidaturen werden einem wissenschaftlichen Komitee, *Visiting Scholar Programm*, anvertraut. Das Komitee besteht aus dem Delegierten des Rektors für Forschung als Präsident und aus vier Professoren, zwei von ihnen vom akademischen Senat (jeweils für den wissenschaftlichen und für den humanistischen Bereich) und zwei von der Konferenz der Abteilungsleiter (einer für jeden Bereich). Mit Ausnahme des

Präsidenten werden die Komiteemitglieder den Auftrag für zwei Jahre behalten und können für die folgenden zwei Jahre nicht wieder ernannt werden. Man will auf diese Weise ein Jahres-Turnover in Höhe von 2/5

des Komitees sichern. Falls die Anträge das von der Universität verfügbare Budget überschreiten sollten, werden die vom Komitee ausgewählten Kandidaturen ausgewogen verteilt.

7. Bei den „empfohlenen Kandidaturen“ wird das Komitee innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der Abgabefrist die Auswahl treffen, nachdem eine vergleichende Bewertung der eingegangenen Anträge stattgefunden hat. Was die Bewertung betrifft, wird sich das Komitee an die folgenden allgemeinen Kriterien halten: a) wissenschaftliche Eigenschaften und Lebenslauf der Bewerber; b) vorgesehene Tätigkeitsprogramme während des Aufenthaltes; c) Aufenthaltsdauer; d) Auswirkungen auf die örtliche wissenschaftliche Gemeinschaft.
8. Bei „öffentlichen Ausschreibungen“ wird das Komitee die gesamten Projektvorschläge jeder Fakultät (einschließlich des angeforderten Profils und der Tätigkeitsbeschreibung) bewerten. Nach deren Genehmigung erfolgt die Veröffentlichung des Wettbewerbes. Die Auswahl der Kandidaten wird von einer Kommission getroffen, die bei den interessierten Fakultäten auf der Basis der in dem Wettbewerb gezeigten Kriterien zusammengestellt wird. Das Komitee erstellt die Rangliste und erteilt abschließend die Genehmigung.
9. Die Finanzierungssumme der *Visiting Scholar* wird der Qualifikation entsprechend honoriert, das heißt € 7.000 monatlich Brutto für *Senior Visiting* (ordentlicher Professor), € 5.000 monatlich Brutto für *Junior Visiting* (Assistenzprofessor) und € 3.000 monatlich Brutto für *Research Associate* (Forschungs-Teilnehmer). Die oben genannten Beträge verstehen sich als allumfassend und Brutto, was die gesetzlichen Abzüge zwischen der Universität und dem Empfänger (IRAP, INPS, INAIL etc.) betreffen. Das zu zahlende Netto-Honorar kann nur genau angegeben werden, nachdem der Empfänger seine bevorzugte Steuerregelung gewählt hat und zwar: a) Besteuerung in örtlich festgelegter Summe; b) Gemischte Besteuerung gemäß dem internationalen Abkommen gegen Doppelbesteuerungen (siehe Anlage I für eine Schätzung dieser Beträge nach den geltenden Gesetzen). Das Sekretariat des Rektors wird dafür zuständig sein, die genannten Beträge, angesichts eventueller Änderungen im Rahmen der Vorschriften zu aktualisieren. Solche Änderungen sollten für diejenigen, die neue Bewerber vorschlagen wollen, zur Verfügung stehen, so dass die Interessenten rechtzeitig über die wesentlichen Bedingungen ihrer Vergütung informiert werden können.
10. Auf Anfrage von Bewerbern, besonders Wissenschaftlern aus entfernten Gebieten, die internationalen Abmachungen unterliegen, können die Brutto-Beträge bis maximal € 1.000,00 erhöht werden. Bei Vertragsunterschrift kann ein Vorschuss in Höhe von ¼ des Bruttobetrages gewährt werden.

11. Die vorschlagenden Fakultäten haben die Möglichkeit, sich an den Reise- und Unterhaltskosten der Besucher durch Kofinanzierung zu beteiligen.
12. Die Universität wird auch den Unterhalt von Wissenschaftlern aus dem Ausland finanzieren. Der Aufenthalt berechnet sich in Modulen, ein Modul beträgt jeweils 10 Tage (short term visits). Maximal 4 Module pro Bewerber sind möglich. Diese müssen nicht unbedingt hintereinander folgen, müssen aber innerhalb des belegten Semesters stattfinden. Die Auswahl wird entweder durch „empfohlene Kandidatur“ unter den Bedingungen von Punkt 6 und 7 oder durch „öffentliche Ausschreibung“ unter den Bedingungen von Punkt 8 getroffen. Bei nicht hintereinander folgenden Modulen wird für jeden Besucher nur eine einzige Reise vergütet. Dem Besucher wird eine Brutto-Vergütung für das erste 10-tägige Modul (einschließlich geschätzter Reisekosten) wie folgt gewährt:
 - € 2.900,00 für Besucher aus Europa;
 - € 3.700,00 für Besucher aus Amerika und Afrika;
 - € 4.000,00 für Besucher aus Asien und Ozeanien.Jedem zusätzlichen Modul wird ein Brutto-Honorar in Höhe von € 2.400,00 gewährt. Alle Beträge verstehen sich als allumfassend und Brutto, was die gesetzlichen Abzüge zwischen der Universität und dem Empfänger (IRAP, INPS, INAIL etc.) betreffen.
13. Am Ende der Aufenthaltszeit an der Universität wird die Abteilung anhand der Tätigkeitsberichte des Wissenschaftlers unter Berücksichtigung seiner Aktivitäten einen erläuternden Bericht und, wenn erforderlich, eine Rechnungsaufstellung vorlegen.
14. Für besondere Events im Zusammenhang mit dem Besuch von Wissenschaftlern höchsten Ranges (Nobelpreisträger und Wissenschaftler, die mit besonderen Verdiensten ausgezeichnet und von der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt sind), wird ein Reservefonds, entsprechend mindestens 5% der jährlichen Finanzierung, bereit gestellt.
Die Durchführung der Events wird nach deren Wirtschaftlichkeit und Auswirkung von der Visiting Kommission entschieden und von dieser dem Senat für die endgültige Genehmigung vorgelegt.
15. Die Verwaltung der Universität sorgt für den Versicherungsschutz für Schäden an Dritten (R.C.T.) und für den Unfallversicherungsschutz, falls ein gesetzlicher Pflichtversicherungsschutz gegen Unfall bei INAIL nicht vorgesehen ist. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Universität. Bevor die Wissenschaftler mit ihrer Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit anfangen, werden die Abteilungen beauftragt, deren Namen und die Aufenthaltsdauer der Verwaltung der Universität mitzuteilen.
16. Die vorliegenden Vorschriften sind vorbehaltlich einer Änderung.

ANLAGE I

Das zu verrechnenden Netto- Honorar nach Bewerber-Status und aktueller Steuerregelung versteht sich als Richthonorar.*

A) SENIOR VISITING

Besucher, die vom internationalen Abkommen gegen Doppelbesteuerungen Gebrauch machen:

Gesamter monatlicher Betrag	€ 7.000,00
Brutto Honorar	€ 5.507,00
Netto Honorar *	€ 4.995,00

Besucher, die vom internationalen Abkommen gegen Doppelbesteuerungen nicht Gebrauch machen:

Gesamter monatlicher Betrag	€ 7.000,00
Brutto Honorar	€ 5.507,00
30% Abzüge	€ 1.498,50
Netto Honorar *	€ 3.496,00

B) JUNIOR VISITING

Besucher, die vom internationalen Abkommen gegen Doppelbesteuerungen Gebrauch machen:

Gesamter monatlicher Betrag	€ 5.000,00
Brutto Honorar	€ 3.932,00
Netto Honorar *	€ 3.566,00

Besucher, die vom internationalen Abkommen gegen Doppelbesteuerungen nicht Gebrauch machen:

Gesamter monatlicher Betrag	€ 5.000,00
Brutto Honorar	€ 3.932,00
30% Abzüge	€ 1.069,50
Netto Honorar *	€ 2.496,00

C) RESEARCH ASSOCIATE

Besucher, die vom internationalen Abkommen gegen Doppelbesteuerungen Gebrauch machen:

Gesamter monatlicher Betrag	€ 3.000,00
Brutto Honorar	€ 2.356,00
Netto Honorar *	€ 2.135,00

Besucher, die vom internationalen Abkommen gegen Doppelbesteuerungen nicht Gebrauch machen:

Gesamter monatlicher Betrag	€ 3.000,00
Brutto Honorar	€ 2.356,00
30% Abzüge	€ 640,50
Netto Honorar *	€ 1.494,00

ANLAGE II

HONORARE FÜR 'SHORT TERM VISITS'

Das zu verrechnenden Netto- Honorar nach Bewerber-Status und aktueller Steuerregelung versteht sich als Richthonorar.*

Besucher, die vom internationalen Abkommen gegen Doppelbesteuerungen Gebrauch machen:				
Brutto Honorar für das erste 10 Tagen Modul (einschließlich geschätzter Reisekosten)				Zusätzliche Module
Herkunft Visiting	Europa	Amerika und Africa	Asia und Ozeanien	Alle Herkünfte
Finanzierungssumme	€ 2.900,00	€ 3.700,00	€ 4.000,00	€ 2.400,00
Abzüge zu Lasten der Universität (IRAP)	€ 227,19	€ 289,86	€ 313,36	€ 188,02
Netto Honorar*	€ 2.672,81	€ 3.410,14	€ 3.686,64	€ 2.211,98

Besucher, die <u>nicht</u> vom internationalen Abkommen gegen Doppelbesteuerungen Gebrauch machen:				
Brutto Honorar für das erste 10 Tagen Modul (einschließlich geschätzter Reisekosten)				Zusätzliche Module
Herkunft Visiting	Europa	Amerika und Africa	Asia und Ozeanien	Alle Herkünfte
Finanzierungssumme	€ 2.900,00	€ 3.700,00	€ 4.000,00	€ 2.400,00
Abzüge zu Lasten der Universität (IRAP)	€ 227,19	€ 289,86	€ 313,36	€ 188,02
Brutto Betrag	€ 2.672,81	€ 3.410,14	€ 3.686,64	€ 2.211,98
Abzüge zu Lasten des Empfängers (IRPEF)	€ 801,84	€ 1.023,04	€ 1.105,99	€ 663,59
Netto Honorar*	€ 1.870,97	€ 2.387,10	€ 2.580,64	€ 1.548,39

Aktualisiert am 01/01/2012